
Vertrag über die Verbundfeuerwehr Wildenstein

der Gemeinden Bubendorf, Ramlinsburg und Ziefen.

Inhalt

Inhalt	2
A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1. Regelungsbereich	3
§ 2. Feuerwehrgebäulichkeiten	3
§ 3. Feuerwehrkommission	3
§ 4. Aufgebot der Feuerwehr durch die Kommission (§ 16 Abs. 3 FWG)	3
B. Feuerwehrdienst.....	4
§ 5. Dienstdauer.....	4
§ 6. Rekrutierung und Dienstleistung	4
§ 7. Einteilung, Beförderung.....	4
§ 8. Übungen, Ausbildungsdienste	4
§ 9. Sold, Funktionsvergütung (§21 FWG).....	4
C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung	5
§ 10. Ersatz der Einsatzkosten (§7 Abs. 2, § 10 Abs2, §13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)	5
§ 11. Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)	5
§ 12. Vergütungen für Hilfestellungen.....	5
§ 13. Finanzierung, Rechnungsführung	5
§ 14. Beiträge der Verbundsgemeinden	5
§ 15. Aufteilung der Beiträge	6
D. Schlussbestimmungen	6
§ 16. Kündigung.....	6
§ 17. Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 18. Inkrafttreten.....	6

Die Einwohnergemeinden Bubendorf, Ramlinsburg und Ziefen vereinbaren:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Regelungsbereich

- 1 Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Feuerwehr der Verbundsgemeinden.
- 2 Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbundsgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie nach den Vorgaben des Kantons und dieses Vertrags.
- 3 Leitgemeinde ist die Gemeinde Bubendorf.

§ 2. Feuerwehrgebäulichkeiten

- 1 Die Leitgemeinde mietet die notwendigen Feuerwehrbauten und – einrichtungen bei den Verbundsgemeinden oder Dritten zugunsten des Feuerwehrverbunds an und stellt die Mietkosten dem Feuerwehrverbund jährlich in Rechnung.

§ 3. Feuerwehrkommission

- 1 Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst die zuständigen Gemeinderatsmitglieder der Vertragsgemeinden.
- 2 Die Feuerwehrkommission wird in der Regel vom zuständigen Gemeinderatsmitglied der Leitgemeinde präsiert. Sie konstituiert sich selbst.
- 3 Das Kommando der Feuerwehr nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil. Es hat Antragsrecht.
- 4 Die Feuerwehrkommission leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Sie vertritt den Verbund gegenüber Dritten.
 - Sie genehmigt den Übungsplan.
 - Sie genehmigt die Budgetanträge und die Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - Sie genehmigt den Investitionsplan zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - Sie genehmigt den Jahresbericht zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - Sie legt die Magazinstrategie fest.
 - Sie beantragt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens beantragt sie die Entrichtung der Feuerwehripflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.
 - Sie beantragt den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden Bussen und Disziplinar massnahmen.

§ 4. Aufgebot der Feuerwehr durch die Kommission (§ 16 Abs. 3 FWG)

- 1 Die Feuerwehrkommission ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfestellung zugunsten Privater.
- 2 Sie kann die Feuerwehr zudem für Hilfestellungen zugunsten einer Verbundsgemeinde aufbieten.

B. Feuerwehrdienst

§ 5. Dienstdauer

- 1 Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundsgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr in welchem die pflichtige Person 23 Jahre alt wird.
- 2 Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres in dem die pflichtige Person 48 Jahre alt geworden ist oder 20 Jahre in der Feuerwehr Wildenstein oder einer anderen Feuerwehr Dienst geleistet hat.
- 3 Die Feuerwehrkommission kann den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden beantragen, dass ein Dienstleistender über die Altersgrenze hinaus Dienst leistet.

§ 6. Rekrutierung und Dienstleistung

- 1 Die Verbundsgemeinden regeln in ihren Feuerwehrreglementen die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sowie die Verfügungen über die Feuerwehrdienstleistung.
- 2 Sie achten bei der Rekrutierung in gegenseitiger Absprache auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden ihrer Gemeinden.

§ 7. Einteilung, Beförderung

- 1 Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderung in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.
- 2 Die Feuerwehrkommission nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.
- 3 Die Gemeinderäte der Verbundsgemeinden ernennen bzw. entlassen den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin. Dazu braucht es die Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

§ 8. Übungen, Ausbildungsdienste

- 1 Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
- 2 Als Aufgebot zu den Übungen gilt der durch die Feuerwehrkommission bewilligte Übungsplan. Dieser wird jedem Angehörigen der Feuerwehr durch das Feuerwehrkommando zugestellt.
- 3 Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.
- 4 Entschuldigungen sind vor dem Dienst, dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen.
- 5 Bei unentschuldigtem Fehlen kann die Feuerwehrkommission der Wohngemeinde eine Busse oder eine Disziplinarmaßnahme beantragen.
- 6 Bei Fernbleiben an mehr als 2 Übungen pro Jahr ohne Entschuldigung kann die Feuerwehrkommission der Wohngemeinde nebst den Bussen auch das Bezahlen der Ersatzabgabe für das betreffende Jahr beantragen.

§ 9. Sold, Funktionsvergütung (§21 FWG)

- 1 Die Leitgemeinde richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus.
- 2 Sie richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds zusätzlich zum Sold für spezielle Chargen pauschale Funktionsentschädigungen aus.

-
- 3 Die Gemeinderäte der Verbundsgemeinden regeln auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe des Soldes und der Funktionsentschädigung in einer separaten Vereinbarung.

C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 10. Ersatz der Einsatzkosten (§7 Abs. 2, § 10 Abs2, §13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

- 1 Der Ersatz der Einsatzkosten ist der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbunds zu entrichten.
- 2 Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.
- 3 Eigentümer und Eigentümerinnen oder Besitzer und Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlage innerhalb von 12 Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.
- 4 Die Gemeinderäte der Verbundsgemeinden legen auf Antrag der Feuerwehrkommission die Preise in einer separaten Vereinbarung fest.

§ 11. Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

- 1 Die Entgelte für Hilfeleistungen sind der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbunds zu entrichten.
- 2 Die Gemeinderäte der Verbundsgemeinden legen auf Antrag der Feuerwehrkommission die Preise in einer separaten Vereinbarung fest.

§ 12. Vergütungen für Hilfestellungen

- 1 Verbundsgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 4 Absatz 2 in Anspruch nehmen, vergüten der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbunds die daraus entstehenden Aufwendungen.

§ 13. Finanzierung, Rechnungsführung

- 1 Die Ausgaben des Feuerwehrverbunds werden durch die von den Verbundsgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträge sowie durch die von Dritten vereinnahmten Mittel finanziert.
- 2 Die Leitgemeinde führt für den Feuerwehrverbund eine eigene Rechnung zulasten ihrer Einwohnerkasse.
- 3 Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des Feuerwehrverbunds.
- 4 Die Leitgemeinde trägt die Investitionskosten und stellt den Verbundsgemeinden die dadurch anfallenden Finanzierungs- und Abschreibungskosten jährlich in Rechnung.

§ 14. Beiträge der Verbundsgemeinden

- 1 Die Verbundsgemeinden leisten der Leitgemeinde jährliche Beiträge zuhanden des Feuerwehrverbunds für dessen laufende Ausgaben.
- 2 Die Leitgemeinde kann den anderen Vertragsgemeinden quartalsweise angemessene Akontozahlungen in Rechnung stellen.
- 3 Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

- 4 Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.
- 5 Die Beiträge für laufende Ausgaben sind für die Verbundgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 15. Aufteilung der Beiträge

- 1 Die Aufteilung der Beiträge unter den Verbundgemeinden erfolgt wie folgt:
Sockelbeitrag: Der Sockelbeitrag beträgt 24 % der Gesamtkosten und wird zu gleichen Teilen auf die Verbundgemeinden aufgeteilt.
Restliche Kosten: Die restlichen Kosten werden nach der Einwohnerzahl anteilmässig aufgeteilt. Stichtag ist der 30 September des Rechnungsjahres.
- 2 Einzelanschaffungen von über CHF 50'000.-- bedürfen eines Gemeindeversammlungsbeschlusses aller Vertragsgemeinden.

D. Schlussbestimmungen

§ 16. Kündigung

Jede Verbundgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige die Kündigung dieses Vertrags auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

§ 17. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag zum Feuerwehrverbund Wildenstein vom 16.09.2009 wird aufgehoben.

§ 18. Inkrafttreten

Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Verbundgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Finanz- und Kirchendirektion.

Er tritt nach allseitiger Unterzeichnung sowie der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt am 27. November 2014 von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf:

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG BUBENDORF

Der Präsident:


Erwin Müller

Der Verwalter:


Beat Schatz



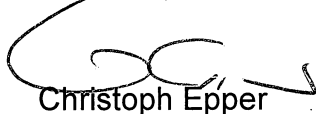
Genehmigt am 25. November 2014 von der Einwohnergemeindeversammlung Ramlinsburg:

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG RAMLINSBURG

Die Präsidentin:


Stefanie Oetterli

Der Verwalter:


Christoph Epper

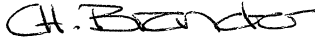


Genehmigt am 20. November 2014 von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen:

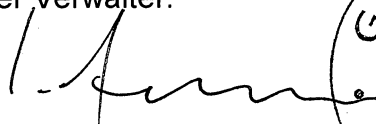
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ZIEFEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:



Christine Brander



Lars Silfverberg



Der vorstehende Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein wurde durch die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

.....

Der vorstehende Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein wurde durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. vom genehmigt.

VERFÜGUNG



DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL – LANDSCHAFT

vom 5. Februar 2015

Die Einwohnergemeinden Bubendorf, Ramlinsburg und Ziefen – Vertrag über die Verbundfeuerwehr Wildenstein

I.

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Bubendorf, Ramlinsburg und Ziefen haben aufgrund der neuen kantonalen Feuerwehrgesetzgebung den Vertrag über die Verbundfeuerwehr Wildenstein vom 20./25./27. November 2014 genehmigt.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe c der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

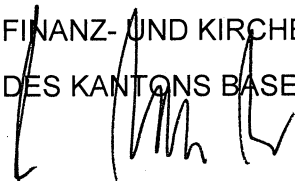
b) Der Vertrag ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

///: Der Vertrag über die Verbundfeuerwehr Wildenstein vom 20./25./27. November 2014 wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

- Verteiler:
- Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf
 - Gemeinderat Ramlinsburg, 4433 Ramlinsburg
 - Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen
 - Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Gräubernstrasse 18, 4410 Liestal (mit Reglementexemplar)
 - Stabsstelle Gemeinden

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL – LANDSCHAFT


Dr. A. Lauber, Regierungsrat